

Reglement über den Datenschutz und die Videoüberwachung der Gemeinde Emmen

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf

- das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG) vom 2. Juli 1990,
- die kantonale Datenschutzverordnung vom 26. Februar 1991 (KDSV),
- das Gesetz über die Videoüberwachung des Kantons Luzern vom 20. Juni 2011,
- die Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung des Kantons Luzern vom 27. September 2011,
- Art. 31 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung von Emmen

und nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Gemeinderates von Emmen folgendes

Reglement über den Datenschutz und die Videoüberwachung

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das KDSG und die KDSV sowie das Gesetz über die Videoüberwachung des Kantons Luzern und die Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung des Kantons Luzern, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf schriftliches oder elektronisches Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.

² Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellenden, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Auskünfte gemäss Absatz 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien, an die Quartiervereine sowie an das Gemeindeinformationsblatt. Ihnen können zusätzlich zu diesen Grunddaten die in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;

b) an die bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck;

c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Die Leitung des zuständigen Departements kann einem Verein oder einer Organisation gemäss Absatz 4 lit. b die zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonst wie missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die Leitung des zuständigen Departements kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Absatz 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

⁷ Die Empfänger der Personendaten nach Ziff. 4 haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden. Eine Pauschalverpflichtung genügt.

⁸ Bei Verletzung der Bedingung dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Adressdaten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 3 **Veröffentlichung von Namen**

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Einwohnerrates, des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 **Amtliche Information im Internet**

Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

Art. 5 **Veröffentlichung von Personendaten**

¹ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den lokalen Zeitungen oder dem Gemeindeinformationsblatt zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- den 10-er und 5-er Geburtstag der ab 90-Jährigen im Sinne einer Gratulation
- Heiratsjubiläen ab 50 Ehejahren im Sinne einer Gratulation

² Weitere Publikationen von Personendaten sind im Rahmen übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

³ Davon ausgenommen sind gesperrte Personendaten gemäss Art. 6 dieses Reglements.

Art. 6

Sperre von Personendaten

¹ Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder die Gesuchstellenden eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber betroffenen Personen glaubhaft macht.

Art. 7

Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen erlassen, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle und weitere Dienststellen bei der Bekanntgabe von Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen können.

Art. 8

Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Art. 9

Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten

Der Gemeinderat kann bestimmen, ob und von welcher Stelle ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten geführt wird.

Art. 10

Videoüberwachung

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Einsatz der Videoüberwachung in der Gemeinde Emmen.

² Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte der Videoüberwachungsgeräte. Diese Liste kann von jeder interessierten Person eingesehen werden.

Art. 11

Datenschutzberater

Der Gemeinderat kann einen Datenschutzberater/eine Datenschutzberaterin ernennen.

Art. 12

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 13
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2024 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 14
Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Datenschutzreglement der Gemeinde Emmen vom 30. Juni 1992 und das Reglement über die Videoüberwachung vom 12. September 2006 aufgehoben.

Emmenbrücke, 14. November 2023

Für den Einwohnerrat

Daniel Diltz
Ratspräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber